

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin
Neubrandenburger Straße 5
18196 Kessin

Beschluss zur Teilschließung und Teilentwidmung des Parkfriedhofs in Kessin

Auf Grund des § 21 Absatz 6 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Godehard Kessin den nachstehend zu veröffentlichen Beschluss für den Parkfriedhof Kessin am 11. Mai 2026 gefasst:



Beschluss:

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Godehard Kessin beschließt die Schließung und Entwidmung eines Teilstücks auf dem Parkfriedhof Kessin, gelegen in der Gemarkung Kessin, Flur 2, Flurstück 63 mit einer Größe von ca. 800 m².

Es bestehen keine laufenden Nutzungsrechte/Ruhefristen. Bis zum Jahr 2000 fanden auf der genannten Fläche keine Bestattungen statt, so dass eine angemessene Kulanz zur letzten Ruhefrist berücksichtigt werden konnte.

In-Kraft-Treten

- 1) Der Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin über die Teilentwidmung des Friedhofes bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- 2) Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin am

11. Mai 2026



[Handwritten signature]

(Unterschrift)

Lutz Breckenfelder

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

[Handwritten signature]

(Unterschrift)

MARTIN JOFFING

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Endwidmung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 15. September 2026